



Gebührenreglement und Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Birwinken

Datum 20. August 2024
Ausgabe Genehmigung GV

Inhaltsverzeichnis

I.	Administrative Dienstleistungen und andere Gebühren	4
I.I	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand, Geltungsbereich	4
Art. 2	Ausnahme	4
Art. 3	Gebührenfestsetzung	4
Art. 4	Baupolizeiliche Gebühren	4
Art. 5	Haftung	5
Art. 6	Vorschuss	5
Art. 7	Erlass/Stundung	5
Art. 8	Verzinsung	5
Art. 9	Rechtsmittel	5
I.II	Besondere Bestimmungen	6
Art. 10	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	6
II.	Beitrags- und Gebührenordnung (Bau und Werke)	7
II.I	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 11	Grundsatz	7
Art. 12	Mehrwertsteuer	7
Art. 13	Begriff der Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke	7
Art. 14	Begriff der Anlagekosten	7
Art. 15	Sicherstellung und Verzinsung	7
Art. 16	Stundung	7
Art. 17	Härtefälle	8
Art. 18	Zuständigkeiten / Rechtsmittel	8
II.II	Erschliessungsbeiträge	8
Art. 19	Grundsatz der Beitragspflicht	8
Art. 20	Bemessungsgrundsätze	8
Art. 21	Kostenanteil der Grundeigentümer	8
Art. 22	Massgebende Kosten	9
Art. 23	Massgebliche Grundstücksfläche	9
Art. 24	Erschliessung von mehreren Seiten	9
Art. 25	Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	9
Art. 26	Verfahren, Rechtsmittel	9
II.III	Anschlussgebühren	10
Art. 27	Gegenstand	10
Art. 28	Gebührenpflicht, Schuldner	10
Art. 29	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	10
Art. 30	Fälligkeit	11
II.IV	Wiederkehrende Gebühren	11
Art. 31	Gegenstand	11
Art. 32	Schuldner, Gebührenpflicht	11
Art. 33	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	11
Art. 34	Fälligkeit	11
II.VI	Ersatzabgaben	12
Art. 35	Grundsatz	12
Art. 36	Höhe der Abgaben, Verwendung	12
Art. 37	Verfahren, Fälligkeit	12

III	Schlussbestimmungen	12
Art. 38	Gebührenanpassung	12
Art. 39	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 40	Inkraftsetzung	12
Anhang		13
A.	Allgemeines	13
B.	Abteilungen	14
0.	Allgemeine Verwaltung	14
1.	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	14
4.	Gesundheit	16
6.	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	16
7.	Umweltschutz und Raumordnung	17
8.	Volkswirtschaft	18

Gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Birwinken, § 38 ff. und §119 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21.12.2011, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz (EG GSchG), die Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer erlässt die Gemeinde folgendes

Gebührenreglement und Beitrags- und Gebührenordnung

für administrative Dienstleistungen sowie zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen und Anschlussgebühren.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I. Administrative Dienstleistungen und andere Gebühren

I.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren für administrative Dienstleistungen und andere Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale und kommunale Vorschriften bestehen. Der Gebührentarif im Anhang bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
- ² Die Gebühren können vom Gemeinderat periodisch der Teuerung gemäss Indexierungstabelle Bund (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per April 2024: 107.4) angepasst werden.
- ³ Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
- ⁴ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2 Ausnahme

Für Amtshandlungen im Bereich der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Gebührenfestsetzung

- ¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren, mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren, welche nach Art. 4 bemessen werden, nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand gemäss Anhang A.1 zu bemessen.
- ² In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.
- ³ Allfällige Auslagen für die Beschaffung von Dokumenten, Portikosten, Gutachten, Augenscheine, etc. werden separat verrechnet.

Art. 4 Baupolizeiliche Gebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.
- ² Bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand (wiederholte Rücksprachen, mangelnde Unterlagen etc.) können die Gebühren bei entsprechendem Aufwandnachweis (Ansatz Fr. 100.00 / Stunde) erhöht werden.
- ³ Für abgewiesene Baugesuche, Vorentscheide und bei Rückzug eines Baugesuches werden Gebühren nach Aufwand gemäss Anhang A verrechnet.
- ⁴ Bei querulatorischen oder trölerischen Einsprachen wird den Einsprechern je nach verursachtem Aufwand (Ansatz Fr. 100.00 / Stunde) eine Gebühr von Fr. 100 bis Fr. 1'000.00 auferlegt.

- ⁵ In den obigen Gebühren nicht enthalten und damit zusätzlich erhoben werden Barauslagen für Publikationen sowie externe Kosten für Bau-, Visier- und Schnurgerüstkontrollen, Feuer-schutzbewilligungen, Überprüfung insbesondere von energie-, abwasser-, und lärmtechni-schen Nachweisen und kantonale Gebühren.
- ⁶ Werden meldepflichtige Bauvorgänge nicht rechtzeitig der Bauaufsicht gemeldet, so wer-den die entstandenen Zusatzaufwendungen (Ansatz Fr. 100.00 / Stunde) verrechnet.
- ⁷ Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchsteller der zu bewilligen Baute oder Anlage.
- ⁸ Die Gebühren werden je nach Art und Grösse der Bauten und Anlagen, nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand, gemäss Anhang erhoben.
- ⁹ In den baupolizeilichen Gebühren sind nicht enthalten und werden zusätzlich erhoben:
 - a) Benützung von öffentlichem Grund
 - b) Nachführen des Katasters
- ¹⁰ Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ¹¹ Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie Schulen und Kirchen, werden die Baubewilli-gungsgebühren erlassen.

Art. 5 Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 6 Vorschuss

- ¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.
- ² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- ³ Die Bestimmungen von Art. 7 gelten sinngemäss auch für die Bevorschussung.

Art. 7 Erlass/Stundung

- ¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftli-ches Gesuch hin den gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.
- ² Eine Stundung oder Ratenzahlung kann gewährt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
- ³ Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Not-lage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.
- ⁴ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr durch den Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 8 Verzinsung

- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet.
- ² Der Zinssatz richtet sich nach dem Regierungsratsentscheid für Verzugszinsen gemäss § 191 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; RB 640.1). ~~Der Zinssatz wird jedes Jahr vom Regierungsrat neu festgelegt.~~ **NICHT GENEHMIGT**
- ³ Auf die Erhebung eines Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag Fr. 10.00 nicht übersteigt.

Art. 9 Rechtsmittel

Gegen Rechnungen bzw. Verfügungen kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Gemein-derat der Politischen Gemeinde Birwinken schriftlich Einsprache erhoben werden.

I.II Besondere Bestimmungen

Art. 10 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

- ¹ Gebührenansätze, die im Bundes- (B) bzw. kantonalen (K) Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.
- ² Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

II. Beitrags- und Gebührenordnung (Bau und Werke)

II.I Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren im Rahmen dieses Reglements.
- ² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die dazugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

Art. 12 Mehrwertsteuer

- ¹ Die festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die von der Gemeinde zu erbringende Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie werden separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt.

Art. 13 Begriff der Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke

- ¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, öffentliche Beleuchtungen, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie öffentliche Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- ² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse, werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 14 Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzenentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 15 Sicherstellung und Verzinsung

- ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis höchstens zu 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
- ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung im Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- ³ Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG. Nach Ablauf von 30 Tagen seit Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 16 Stundung

- ¹ Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
- ² Bei einer Handänderung oder mit der Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
- ³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 17 Härtefälle

Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Art. 18 Zuständigkeiten / Rechtsmittel

- ¹ Die Erschliessung des Baugebietes ist Aufgabe der Gemeinde. Planung und Bau von Werkleitungen erfolgen in Absprache mit den jeweils im Gemeindegebiet zuständigen Werke. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch den Gemeinderat veranlagt.
- ² Der Gemeinderat erhebt die wiederkehrenden Gebühren und legt die Tarife fest.
- ³ Die Erhebung von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Beiträgen, Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeinde.
- ⁴ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ⁵ Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau (gemäss VRG) schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.

II.II Erschliessungsbeiträge

Art. 19 Grundsatz der Beitragspflicht

- ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihres Grundstückes erwachsenden Vorteils verlegt.
- ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine neue oder wesentlich bessere Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Art. 20 Bemessungsgrundsätze

- ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
- ² Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenden Vorteils.
- ³ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 21 Kostenanteil der Grundeigentümer

- ¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
 - 100 % für Gestaltungspläne, (im Sinne von § 27a PBG soweit sie die Erschliessung betreffen)

- 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege
 - 80 % für Sammelstrassen
 - 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen
 - 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
- ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park-, Kehrachtsammel- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
 - ³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 aufgeführten Kostenanteilen fest.

Art. 22 Massgebende Kosten

- ¹ Als massgebende Kosten gelten die, der Gemeinde verbleibenden, in Art. 14 genannten Anlagekosten.
- ² Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragender Anteil als massgebliche Kosten.
- ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

Art. 23 Massgebliche Grundstücksfläche

- ¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- ² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- ³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache Summe aller Geschossflächen als massgeblich.

Art. 24 Erschliessung von mehreren Seiten

- ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen, und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 25 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge

- ¹ Schuldner der Beiträge sind der / die jeweilige Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- ² Die Beiträge abzüglich Anzahlungen werden mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art. 26 Verfahren, Rechtsmittel

- ¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
 - b) Das Verzeichnis der Eigentümer,

- c) Die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
 - d) Die mutmassliche Höhe der gemässe Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
- ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
 - ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
 - ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
 - ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

II.III Anschlussgebühren

Art. 27 Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde erhebt Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, öffentlichen Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
- ² Die Finanzierung des Ausbaus von öffentlichen Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.

Art. 28 Gebührenpflicht, Schuldner

- ¹ Anschlussgebühren sind von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werk- oder Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
- ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen, Abbruch und Wiederaufbau sowie Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren nach Ansätzen dieses Reglements angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau im gleichen Umfang innert fünf Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Art. 29 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Wasserversorgung

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Für Wohnbauten sind zusätzlich eine Gebühr pro Wohnung oder separate Wohneinheit gemäss Anhang erhoben.
- c) Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird zusätzlich eine Einheitsgebühr pro m³ Nennleistungsgrösse (Q_n) des Wassermessers gemäss Anhang erhoben.

2. Elektrizitätsversorgung

- a) Pro angeschlossener Liegenschaft wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Zusätzlich wird für jede angeschlossene Liegenschaft eine Gebühr nach Querschnitt der Anschlussleistung gemäss Anhang erhoben.

3. Kanalisation

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Für Wohnbauten wird zusätzlich eine Gebühr pro Wohnung oder separate Wohneinheit gemäss Anhang erhoben.
- c) Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird eine Anschlussgebühr bis 4 Einwohnergleichwerte (EGW) und eine Anschlussgebühr ab 4 EGW gemäss Anhang erhoben.

Einem Einwohnergleichwert entsprechen:

- bei Gastgewerbebetrieben: 1 Gäste- oder Personalzimmer / 6 Gästesitzplätze / 15 Garten- oder Saalsitzplätze
- bei Schulhäusern: 6 Schülerplätze
- bei anderen Nutzungen: 50 m³ Wasserverbrauch pro Jahr

Art. 30 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

II.IV Wiederkehrende Gebühren

Art. 31 Gegenstand

Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Sie dienen ebenso der Finanzierung des Baus von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit keine Erschliessungsbeiträge nach Planungs- und Baugesetz zu erheben sind.

Art. 32 Schuldner, Gebührenpflicht

- ¹ Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. die öffentlichen Kanalisationen.
- ² Schuldner der wiederkehrenden Gebühr ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Art. 33 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.
- ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren und der Tarife sind auf einem Tarifblatt festgelegt.

Art. 34 Fälligkeit

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens einmal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.
- ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

II.VI Ersatzabgaben

Art. 35 Grundsatz

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen/Freizeitflächen gemäss § 87 PBG (Planungs- und Baugesetz) oder von Autoabstellplätzen gemäss § 89 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

Art. 36 Höhe der Abgaben, Verwendung

- ¹ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt.
- ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen oder Spielplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 37 Verfahren, Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

III Schlussbestimmungen

Art. 38 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist befugt die in diesem Anhang aufgeführten Gebühren, der Geldwert- und Kostenentwicklung anzupassen. Neue zusätzliche Gemeindegebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, insbesondere die Beitrags- und Gebührenordnung vom 01. Januar 1998 und das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Birwinken vom 1. April 2003 aufgehoben.

Art. 40 Inkraftsetzung

Dieses Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat sowie Genehmigung der baupolizeilichen Gebühren durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. August 2024

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 25. November 2024

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. vom

Von Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. vom

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 906/2024

vom: 2. April 2025

Visum: 5

Der Gemeindepräsident

Peter Stern

Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Abt

Vom Gemeinderat auf den - 1. JAN. 2025 in Kraft gesetzt.

Anhang

A. Allgemeines

In diesem Reglement nicht aufgeführte Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand gemäss Stundenansatz verrechnet.

A.1 Stundenansätze

A1.01	Tarif A	Gemeindepräsident	Fr.	120.00
A1.02	Tarif B	Gemeinderat / Ressortverantwortliche	Fr.	100.00
A1.03	Tarif C	Gemeindeschreiber, Abteilungsleiter, Leiter Werkhof	Fr.	100.00
A1.04	Tarif D	Mitarbeiter Verwaltung/Werkhof	Fr.	75.00

A.2 Drucksachen, Schreibgebühren

A2.01	Stimmrechtsausweise / Etiketten für Körperschaften		nach Aufwand
A2.02	Reglemente, gedruckt (im Internet kostenlos downloadbar, exklusive Versandkosten)		Fr. 10.00
A2.03	Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen Informationsbroschüren		kostenlos
A2.04	Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen Informationsbroschüren an auswärts Wohnhafte (exklusive Versandkosten)		Fr. 10.00
A2.05	Kopie Steuererklärung		Fr. 15.00
A2.06	Für die Erstellung von Fotokopien, pro A4-Seite (farbig o. s/w)		Fr. 0.40
A2.07	Versandkosten	pauschal	Fr. 5.00

A.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen, Steuererklärungen

A3.01	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten		nach Aufwand
A3.02	Barauslagen, namentlich die Kosten von Expertisen / von Dritten werden zusätzlich erhoben		nach Aufwand

A.4 Inkasso (ohne Steueramt)

A4.01	Zahlungserinnerung		kostenlos
A4.02	1. Mahnung		Fr. 20.00
A4.03	2. Mahnung		Fr. 30.00
A4.04	Umtriebsentschädigung Betreuung		Fr. 50.00
A4.05	Zahlungsbestätigung / Löschungen von Betreuung (pro Betreuung)		Fr. 30.00

B. Abteilungen

0. Allgemeine Verwaltung

012 Exekutive

Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

012.01	Abnahme und Protokoll inkl. Vor-/Nachbereitung(pauschal)	nach Aufwand
--------	--	--------------

1. Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

140 Allgemeines Rechtswesen

140.01	Adressauskunft, schriftlich	Fr.	15.00
140.02	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr.	15.00
140.03	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr.	15.00
140.04	Lebensbescheinigung	Fr.	5.00
140.05	Leumundszeugnis	Fr.	15.00
140.06	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	15.00
140.07	Heimatausweis	Fr.	15.00

Schweizer

140.08	An-/Abmeldung		kostenlos
140.09	Anmeldung Wochenaufenthalt / Nebenniederlassung		kostenlos
140.10	1. Aufforderung zur Verlängerung oder Wiederregistrierung ei- nes Heimatausweises	Fr.	15.00
140.11	Wiederholte Aufforderung zur Verlängerung oder Wiederregistrierung eines Heimatausweises	Fr.	30.00
140.13	Personalbestätigung für einen Lernfahrausweis	(K) Fr.	15.00
140.14	Wohnsitzbestätigung / Ausreisebestätigung	Fr.	15.00
140.15	Steuerausweis	Fr.	15.00
140.16	Identitätskarte - Kinder/Jugendliche bis 18. Lebensjahr	(B) Fr.	35.00
140.17	Identitätskarte - Erwachsene	(B) Fr.	70.00
140.18	Pass 10 und Kombi (ID und Pass) sind direkt bei kantonaler Aus- weisstelle zu beantragen		
140.19	Provisorischer Pass (kant. Ausweisstelle oder Flughafen)		

Ausländer

140.20	Gesuchsbearbeitung / Verlängerung Aufenthaltsbewilligung	(K)	nach Aufwand
140.21	Gemeindezuschlag für eine Einzelperson	Fr.	30.00
140.22	Gemeindezuschlag für Familien	Fr.	40.00
140.23	Gesuchsbearbeitung Besuchsaufenthalt	(K)	nach Aufwand

Einbürgerungsgebühren für das Gemeindebürgerrecht

Die Einbürgerungsgebühren werden mit Einreichen des Gesuchs bei der Gemeinde fällig. Die Höhe der Rückerstattung der Gebühren bei Rückzug oder Abschreibung des Gesuchs wird nach Zeitpunkt des Rückzuges oder der Abschreibung bemessen. Wird ein Gesuch durch die Gemeindeversammlung oder eine andere gemäss Gemeindeordnung zuständige Instanz abgelehnt, erfolgt keine Rückerstattung. Die Erhebung der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und nicht nach dem Erfolg.

Bund und Kanton verlangen zusätzliche Gebühren.

140.24	Schweizer Bürger	Fr. 400.00
140.25	Schweizer Ehepaar	Fr. 600.00
140.26	Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.00
140.27	Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'200.00
140.28	Ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.00

Baubewilligungsgebühren

140.29	Bauanfrage (pro Stunde)		Fr. 120.00
140.30	Vorentscheid im Gemeinderat behandelt	Fr. 100.00 bis	Fr. 400.00
140.31	Publikation im Amtsblatt		Effektive Kosten
140.32	Kleine, einfache Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren		Fr. 100.00
140.33	Kleinbauten im ordentlichen Verfahren		Fr. 150.00
140.34	An- und Umbauten (Fassadenänderungen, Grundrissänderungen, Renovationen, Terrainveränderungen, Umnutzung)		Fr. 200.00
140.35	Einfamilienhäuser (einzelne Doppeleinfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser)	3 Promille der Anlagekosten*	Mind. 1'500.00
140.36	Mehrfamilienhäuser	2.5 Promille der Anlagekosten*	Mind. 3'000.00
140.37	Landwirtschaftliche Bauten/ Gewerbe- und Industriebaute	2 Promille der Anlagekosten*	Mind. 2'000.00
140.38	Abbruchbewilligung		Fr. 200.00
140.39	Verlängerung Baubewilligung		Fr. 200.00
140.40	Parkplatzersatzabgabe pro Abstellplatz		Fr. 5'000.00
140.41	Spielplatzersatzabgabe pro Spielplatz		Fr. 5'000.00
140.42	Ausserordentlicher Aufwand für Bearbeitung der Baubewilligung sowie nachträgliche Projektänderungen		nach Aufwand
140.43	Benützung von öffentlichem Grund		nach Aufwand
140.44	Nachführung des Katasters		nach Aufwand
140.45	Dem Gesuchsteller werden die notwendigen effektiven Kosten für Einsätze von Drittpersonen (Ingenieur, Gutachter, Private Energienachweiskontrolle etc.) in Rechnung gestellt.		

Kantonale Gebühren werden separat in Rechnung gestellt.

*Anlagekosten abzüglich der Landkosten

150 Feuerwehr und Feuerschutzamt

Feuerwehr- / Ölwehreinsätze

150.01	Mannstunde Feuerwehr inkl. Maschinenaufwand, Saalwa- che und Verkehrsdienst, (wenn verrechenbarer Einsatz)	nach Aufwand
150.02	Administrationspauschale (wenn verrechenbarer Einsatz) pro Einsatz	Fr. 50.00
150.03	Fehlalarm einer automatischen Feuermeldeanlage (sind die Kosten höher, werden diese nach Aufwand verrechnet, 1. Fehlalarm im Jahr kostenfrei)	Fr. 200.00
150.04	Allgemeine Aufwendungen (wenn verrechenbarer Einsatz)	Effektive Kosten

Technische Hilfeleistung

150.05	Einsatzpauschale	Fr. 100.00
150.06	Einsatzstunden	nach Aufwand

Feuerschutzbewilligung

150.08	Kleinbauten	nach Aufwand
150.09	Einfamilienhaus	nach Aufwand
150.10	Mehrfamilienhaus, Grossbauten	nach Aufwand
150.11	Bewilligung für Heizanlage und Öltank	nach Aufwand
150.12	Bewilligung für Cheminée und oder Ofen (Einzelgesuch)	nach Aufwand
150.13	Abnahme Fasnachtsdekorationen	nach Aufwand
150.14	Nachträgliche Kontrolle aufgrund Beanstandungen	nach Aufwand

4. Gesundheit

434 Lebensmittelkontrolle

434.01	Pilzkontrolle	kostenlos
--------	---------------	-----------

6. Verkehr und Nachrichtenübermittlung

615 Gemeindestrassen

Signalisation-/Absperrmaterial

615.01	Strassensignalisationsmaterial, Transport, Auf-/Abbau	nach Aufwand
615.02	Absperrmaterial, Transport, Auf-/Abbau	nach Aufwand

Beanspruchung öffentlicher Grund

615.03	Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund (z.B. Baustellen- installation, etc.) sowie verkehrstechnische Massnahmen wer- den Gebühren erhoben.	nach Aufwand
--------	---	--------------

Hundewesen

615.04	Hundesteuer für den 1. Hund	(K) Fr. 80.00
615.05	Hundesteuer für jeden weiteren Hund	(K) Fr. 130.00
615.06	Zuschlag unterlassene Meldepflicht gem. Hundegesetz	Fr. 20.00

7. Umweltschutz und Raumordnung

710 Wasserversorgung

710.01	Ablesung des Wasserzählers durch die Gemeinde (ebenfalls, wenn der Einbau einer Funkuhr verweigert wird)	Fr. 50.00 pro Ablesung
710.02	Abonnement ohne oder mit deaktivierter Funkuhr	Erhöhung der Grundgebühr von Fr. 5.00/Monat

Anschlussgebühren

710.03	Grundgebühr pro Liegenschaft (inkl. 1 Wohneinheit oder 1 Anschlussobjekt)	Fr. 4'000.00
710.04	Pro zusätzliche Wohneinheit o. zusätzliches Anschlussobjekt	Fr. 1'000.00
710.05	Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbetriebe, öffentliche Bauten nach Grösse der Wasseruhr	
	bis 5/4 Zoll 10 m ³ 32 mm	Fr. 4'000.00
	bis 1 ½ Zoll 20 m ³ 40 mm	Fr. 6'000.00
	bis 2 Zoll 30 m ³ 50 mm	Fr. 8'000.00
710.06	Ingenieurarbeiten	nach Aufwand

720 Abwasserbeseitigung

Anschlussgebühren

720.01	Grundgebühr pro Liegenschaft (inkl. 1 Wohneinheit oder 1 Anschlussobjekt)	Fr. 4'000.00
720.02	Pro zusätzliche Wohneinheit o. zusätzliches Anschlussobjekt	Fr. 1'000.00
720.03	Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbetriebe, öffentliche Bauten	
	- 1 bis 4 Einwohnergleichwerte	Fr. 4'000.00
	- ab 5 Einwohnergleichwerten pro Einwohnergleichwert	Fr. 400.00
720.04	Ingenieurarbeiten	nach Aufwand

Bezugsgebühren

720.05	Monatliche Grundgebühr	Gemäss Tarifblatt
720.06	Mengengebühr nach Wasserverbrauch pro m ³	Gemäss Tarifblatt
720.07	Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein Frischwasserverbrauch von 220m ³ für jedes weitere Zimmer zusätzlich 55m ³	

771 Friedhof und Bestattung

Die nachstehenden Gebühren gelten für Bestattungen auf den Friedhöfen Birwinken und Andwil. Die Gebühren der umliegenden Friedhöfe sind in den jeweiligen Reglementen festgehalten.

Einwohner der Politischen Gemeinde Birwinken

771.01	Grabplatzgebühren Urnengrab und Erdbestattungen	Fr. 500.00
771.02	Grabplatzgebühren Urnenwand Andwil	Fr. 1'200.00
771.03	Grabplatzgebühren Urnenwand Birwinken	Fr. 800.00

Auswärtig wohnhafte Personen

771.04	Grabplatzgebühren Erdbestattungen	Fr. 2'500.00
771.05	Grabplatzgebühren Urnengrab	Fr. 2'000.00
771.06	Grabplatzgebühren Urnenwand Andwil	Fr. 2'000.00
771.07	Grabplatzgebühren Urnenwand Birwinken	Fr. 1'600.00

Für Verstorbene, die früher in der Gemeinde wohnhaft waren, kann die Gebühr angemessen reduziert werden. Darüber entscheidet die Friedhofkommission.

Einlagen in den Grabfonds

771.08	Erdbestattungsgräber (Friedhof Andwil und Birwinken)*	Fr. 6'500.00
771.09	Urnengräber	Fr. 5'200.00

8. Volkswirtschaft

850 Industrie, Gewerbe, Handel

850.01	Verkaufsbewilligung Feuerwerk	Fr. 50.00
--------	-------------------------------	-----------

871 Elektrizität

Anschlussgebühren

871.01	Grundgebühr pro Liegenschaft (inkl. 1 Wohneinheit oder 1 Anschlussobjekt)	Fr. 4'000.00
871.02	Pro zusätzliche Wohneinheit o. zusätzliches Anschlussobjekt	Fr. 1'000.00
871.03	Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Querschnitt der Anschlussleitung eine Gebühr erhoben	
16 mm ²	bis und mit 60 A Hauptsicherung	Fr. 1'000.00
25 mm ²	bis und mit 80 A Hauptsicherung	Fr. 2'200.00
50 mm ²	bis und mit 125 A Hauptsicherung	Fr. 5'000.00
95 mm ²	bis und mit 200 A Hauptsicherung	Fr. 9'000.00
150 mm ²	bis und mit 250 A Hauptsicherung	Fr. 13'000.00

Für Abonnementen mit einem grösseren Querschnitt als 150 A oder mit Hochspannungsanschlüssen und eigener Trafostation wird die Anschlussgebühr aufgrund eines Kostenprojektes beurteilt. Diese Gebühr setzt der Gemeinderat am Schluss fest und wird mit einem separaten Vertrag geregelt.

871.04	Verkabelung bestehender Freileitungen (exklusive bereits ab Stange verkabelter Anschlüsse)	effektive Kosten
871.05	Ingenieurarbeiten	nach Aufwand

950 Übrige Ertragsanteile

Gastgewerbe

Einmalige Gebühren

950.01	Für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit	(K)	Fr. 1'000.00
950.02	Regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	(K)	Fr. 3'000.00
950.03	Regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	(K)	Fr. 4'000.00
950.04	Den Handel mit alkoholischen Getränken	(K)	Fr. 1'000.00
950.05	Beschlussgebühr für die Patenterteilung		Fr. 100.00

Abgabe auf gebrannte Wasser

950.07	Für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern ist eine jährliche Abgabe zu entrichten (Fr. 1.00/Liter)	(K)	effektive Kosten
--------	---	-----	------------------

Freinächte

950.08	Verlängerung bis 02.00 Uhr	Fr. 50.00
950.09	Verlängerung bis 04.00 Uhr	Fr. 100.00